

Satzung

der Schützengesellschaft Worms 1493 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

**Der Verein führt den Namen „ Schützengesellschaft Worms 1493 e.V.
Er hat seinen Sitz in Worms und ist in das Vereinsregister beim zuständigen
Amtsgericht eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§2 Zweck des Vereins

**Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, des
jagdlichen Schießens, der damit verbundenen Kultur und des traditionellen
Brauchtums.**

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 1. Organisation, Durchführung und Besuch von schießsportlich relevanten
kulturellen Veranstaltungen.**
- 2. Pflege der geschichtlichen Überlieferung, der Schützentraktionen und des
althergebrachten Brauchtums des Schützenwesens.**
- 3. Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Angeboten für
Jugendliche.**
- 4. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs-, und Wettkampfbetriebes.**
- 5. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für
Mitglieder und Nichtmitglieder.**
- 6. Die Bereitstellung, sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im
Vereinseigentum stehenden Immobilien, Geräten, Sportgeräten und
Gegenständen.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

**Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle
Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.**

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

**Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den
Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des
Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.**

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Auf dem Aufnahmeantrag sind zwei Mitglieder der Schützengesellschaft Worms, die länger als ein Jahr Mitglied sind, als Bürgen zu benennen.

Diese Bürgen müssen das Aufnahmeformular unterzeichnen.

Außerdem ist die Vorlage eines zeitnahen polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Beim Aufnahmeantrag eines oder einer Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Die Aufnahme wird erst durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für die Zeit von der Aufnahme bis zum Ende des Vereinsjahres wirksam.

Jeder um Aufnahme Ersuchende wird über die finanziellen Anforderungen aufgeklärt.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- **ordentlichen Mitgliedern**
- **Ehrenmitgliedern**

1. Ordentliche Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen.

2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die ordentlichen Mitglieder , sowie die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden, alle Mitglieder dürfen das Vereinseigentum nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Belange der Gesellschaft jederzeit zu vertreten, sich für die Sache des Schießsport uneigennützig einzusetzen, Schützengeist Kameradschaft zu pflegen, den Weisungen des jeweiligen Schießwartes und des Vorstands zu folgen, soweit sie Sport- und Hausordnung betreffen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- **durch Austritt**
- **durch Ausschluss**
- **durch Tod**
- **durch Streichung**

Der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (30. September) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Eine Kündigung nach dem 30. September beendet die Mitgliedschaft erst am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- Wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründetem Antrag eines Mitglieds nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Gesamtvorstand erfolgen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehende Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge einmal im Jahr, und zwar bis zum 31. März jeden Jahres. Dies erfolgt durch Abbuchungsgenehmigung.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem

Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Außerdem sind alle Mitglieder verpflichtet in jedem Kalenderjahr zehn Arbeitsstunden zu erbringen, falls dies nicht möglich, zehn Euro pro Stunde zu entrichten, um die Standanlage zu erhalten.

Ausgenommen sind hiervon Kinder unter 14 Jahren, sowie Rentner und Pensionäre mit entsprechendem Ausweis.

Weitere Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag beschließen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar möglichst im ersten Quartal, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagungsordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand am 31.1. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.

Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Anträge zur bestehenden Tagesordnung können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin gestellt werden.

Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- **Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer**
- **Gesamtentlastung des Vorstands**
- **Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer**
- **Festsetzung der Beiträge und Umlagen**
- **Beschlussfassung über eingegangene Anträge**
- **Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**
- **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt, wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Interessen der jugendlichen Mitglieder werden vertreten durch den Jugendwart des Vereins.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- dem Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)
- dem Schützenmeister (2. Vorsitzender)
- dem Kassenwart / Schatzmeister

Je zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Schriftführer/ Pressewart
- dem Jugendwart
- den Schießwarten
- den Gerätewarten

Der erweiterte Vorstand kann sich nach Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. §11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

**5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.**

**6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.**

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und

weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**
- 2. Die Organe der Vereinsjugend sind**
 - **die Jugendversammlung**
 - **der Jugendwart**
- 3. Eine ev. von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln dieser Satzung.**
- 4. Alle Belange der Jugendlichen werden wahrgenommen und vertreten durch den Jugendwart.**

§ 13 Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss.**
- 2. Die zwei übrigen dürfen kein Amt begleiten**
- 3. Zwei Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende wird von diesem bestimmt.**
- 4. Der Ältestenrat ist berufen, um:**
 - **Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten**
 - **Ehrenverfahren durchzuführen**
 - **Ausschlussverfahren durchzuführen**
- 5. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.**
- 6.**

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts/ Schatzmeisters.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

Im Falle der Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am
beschlossen.**

-